

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1 FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND UND IHRE NUTZUNG (§ 9 ABS 1 NR 10 BBauG) SICHTFLÄCHEN: INNERHALB DER SICHTFLÄCHEN IST JEDE NUTZUNG UNZULÄSSIG, DIE DIE SICHT OBERHALB EINER 0,80m ÜBER BEIDEN FAHRBAHNOBERKANTEN VERLAUFENDEN EBENE VERSPERRT.
- 2 FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (§ 9 ABS 1 NR 25 BBauG)
  - a) DIE IM BEBAUUNGSPLAN FESTGESETZTEN PFLANZFLÄCHEN SIND MIT STANDORTGERECHTEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN ZU BEPFLANZEN. DIE BEPFLANZUNG IST FLÄCHENDECKEND DURCHFÜHREN, WOBEI DAS NDS. NACHBARRECHTSGESETZ VOM 31.3.67 ZU BEACHTEN IST.
  - b) INNERHALB DER IM BEBAUUNGSPLAN FESTGESETZTEN FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN SIND DIE VORHANDENEN BÄUME UND STRÄUCHER ZU ERHALTEN UND GEBEHEBENFALLS NACHZUPFLANZEN.
- 3 FLÄCHEN FÜR GARAGEN (§ 14 ABS 5 BauNVO) GARAGEN SIND NUR INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ZULÄSSIG.
- 4 NEBENANLAGEN (§ 14 BauNVO) SIND GEM. 23 ABS 5 BauNVO NEBENANLAGEN IM SINNE VON § 14 ABS 1 BauNVO SIND NUR INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ZULÄSSIG, MIT AUSNAHME VON EINFRIEDIGUNGEN.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE

ART DER BAULICHEN NUTZUNG	ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE
GRUND-FLÄCHENZAHL	GESCHOSS-FLÄCHENZAHL
—	—

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

GE GEWERBEGBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- 1,0 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- 0,6 GRUNDFLÄCHENZAHL
- II ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE

BAUGRENZEN

BAUGRENZE  
 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE INNERHALB DER BAUGRENZE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE AUSSERHALB DER BAUGRENZE

VERKEHRSFLÄCHEN

ÖFFENTLICHE STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN  
 STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE

EIN- BZW. AUSFAHRTEN UND ANSCHLUSS ANDERER FLÄCHEN AN DIE VERKEHRSFLÄCHEN

BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT

FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN

ELEKTRIZITÄT - UMSpanNSTATION ALS MASTSTATION

HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN

OBERIRDISCHE 20 KV ELT-FREILEITUNG MIT BEIDSEITIGER 8,00 m BREITER SCHUTZZONE

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

SONSTIGE PLANZEICHEN

UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND - SICHTFLÄCHEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANES

ZIFF. 3 und 4. geändert GEM. GENEHMIGUNGS-VERFÜGUNg vom 3.04.1985

DER RAT DER GEM. WEHRBLECK HAT IN SEINER SITZUNG AM 01.12.83 DIE AUFSTELLUNG DER ~~ÄNDERUNG~~ DES BEBAUUNGSPLANES NR. 4 BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGS-BESCHLUSS IST GEMÄSS § 2 ABS 1 BBauG AM 11.01.84 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT.

KIRCHDORF, DEN 11.01.1985

*Witte*  
BÜRGERMEISTER

*Landkreis Diepholz*  
LANDKREIS-DIREKTOR

*Stadtdirektor*  
STADT-/GEMEINDE-DIREKTOR

VERVIELFÄLTIGUNGSVERMERKE  
 KARTENGRUNDLAGE FLURKARTENWERK  
 ERLAUBNISVERMERK VERVIELFÄLTIGUNGSERLAUBNIS FÜR DEN LANDKREIS DIEPHOLZ  
 ERTEILT DURCH DAS KATASTERAMT SÜLINGEN AM 02.02.84 AZ VL 84/14

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STADTEBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM 23.04.84) SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI. DIE NEU ZU BILDENDEN GRENZEN LASSEN SICH EINWANDFREI IN DIE ORTLICHKEIT ÜBERTRAGEN.

SÜLINGEN, DEN 11. JAN. 85

*Wieling*  
Verm. Oberalt  
BAUDIREKTOR

DER ENTWURF DER ~~ÄNDERUNG~~ DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VOM LANDKREIS DIEPHOLZ AUSSENSTELLE SYKE DER OBERKREISDIREKTOR IM AUFTRAGE  
 SYKE, DEN 16.02.1984

DER RAT DER GEM. WEHRBLECK HAT IN SEINER SITZUNG AM 07.06.1984 DEM ENTWURF DER ~~ÄNDERUNG~~ DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 2a ABS 6 BBauG BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 24.08.84 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT. DER ENTWURF DER ~~ÄNDERUNG~~ DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 04.09. BIS 03.10.84 GEMÄSS § 2a ABS 6 BBauG ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

KIRCHDORF, DEN 11.01.1985

*Witte*  
BÜRGERMEISTER

*Landkreis Diepholz*  
LANDKREIS-DIREKTOR

*Stadtdirektor*  
STADT-/GEMEINDE-DIREKTOR

DER RAT DER ~~ÄNDERUNG~~ HAT IN SEINER SITZUNG AM ~~ÄNDERUNG~~ DEM GEÄNDERTEN ENTWURF DER ~~ÄNDERUNG~~ DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEMÄSS § 2a ABS 7 BBauG BESCHLOSSEN. DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 2a ABS 7 BBauG WURDE VOM ~~ÄNDERUNG~~ GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME BIS ZUM ~~ÄNDERUNG~~ GEGEBEN.

KIRCHDORF, DEN 11.01.1985

*Witte*  
BÜRGERMEISTER

*Landkreis Diepholz*  
LANDKREIS-DIREKTOR

*Stadtdirektor*  
STADT-/GEMEINDE-DIREKTOR

DER RAT DER GEM. WEHRBLECK HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 2a ABS 6 BBauG IN SEINER SITZUNG AM 19.11.84 ALS SATZUNG (§ 10 BBauG) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

KIRCHDORF, DEN 11.01.85

*Witte*  
BÜRGERMEISTER

*Landkreis Diepholz*  
LANDKREIS-DIREKTOR

*Stadtdirektor*  
STADT-/GEMEINDE-DIREKTOR

DER BEBAUUNGSPLAN IST MIT VERFÜGUNg DER GENEHMIGUNGSBEHÖRDE BEZIRKSREGIERUNG HANNOVER Az 30.9.3-20002.2-4-5413/85 VOM HEUTIGEN TAGE UNTER AUFLAGEN MIT MASSGABEN GEMÄSS § 11 IN VERBINDUNG MIT § 6 ABS 2 BIS 4 BBauG GENEHMIGT/TEILWEISE GENEHMIGT. DIE KENNTLICH GEMACHTEN TEILE SIND AUF ANTRAG DER ~~ÄNDERUNG~~ GEMÄSS § 6 ABS 3 BBauG VON DER GENEHMIGUNG AUSGENOMMEN.

HANNOVER, DEN 03.04.1985

*Landkreis Diepholz*  
BEZIRKSREGIERUNG HANNOVER  
IM AUFTRAGE

DER RAT DER ~~ÄNDERUNG~~ IST DEN IN DER GENEHMIGUNGSVERFÜGUNg VOM ~~ÄNDERUNG~~ AZ ~~ÄNDERUNG~~ AUFGEFÜHRTEN AUFLAGEN / MASSGABEN IN SEINER SITZUNG AM ~~ÄNDERUNG~~ BEIGETRETEN. DER BEBAUUNGSPLAN HAT ZUVOR WEGEN DER AUFLAGEN / MASSGABEN VOM ~~ÄNDERUNG~~ BIS ~~ÄNDERUNG~~ ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM ~~ÄNDERUNG~~ ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT.

KIRCHDORF, DEN 10.07.1985

*Witte*  
BÜRGERMEISTER

*Landkreis Diepholz*  
STADT-/GEMEINDE-DIREKTOR

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄSS § 12 BBauG AM 26.06.85 IM AMISBLATT f. d. Reg. Bez. Hannover BEKANNTMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 26.06.85 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

Kirchdorf, DEN 22/7. 1986

*Witte*  
BÜRGERMEISTER

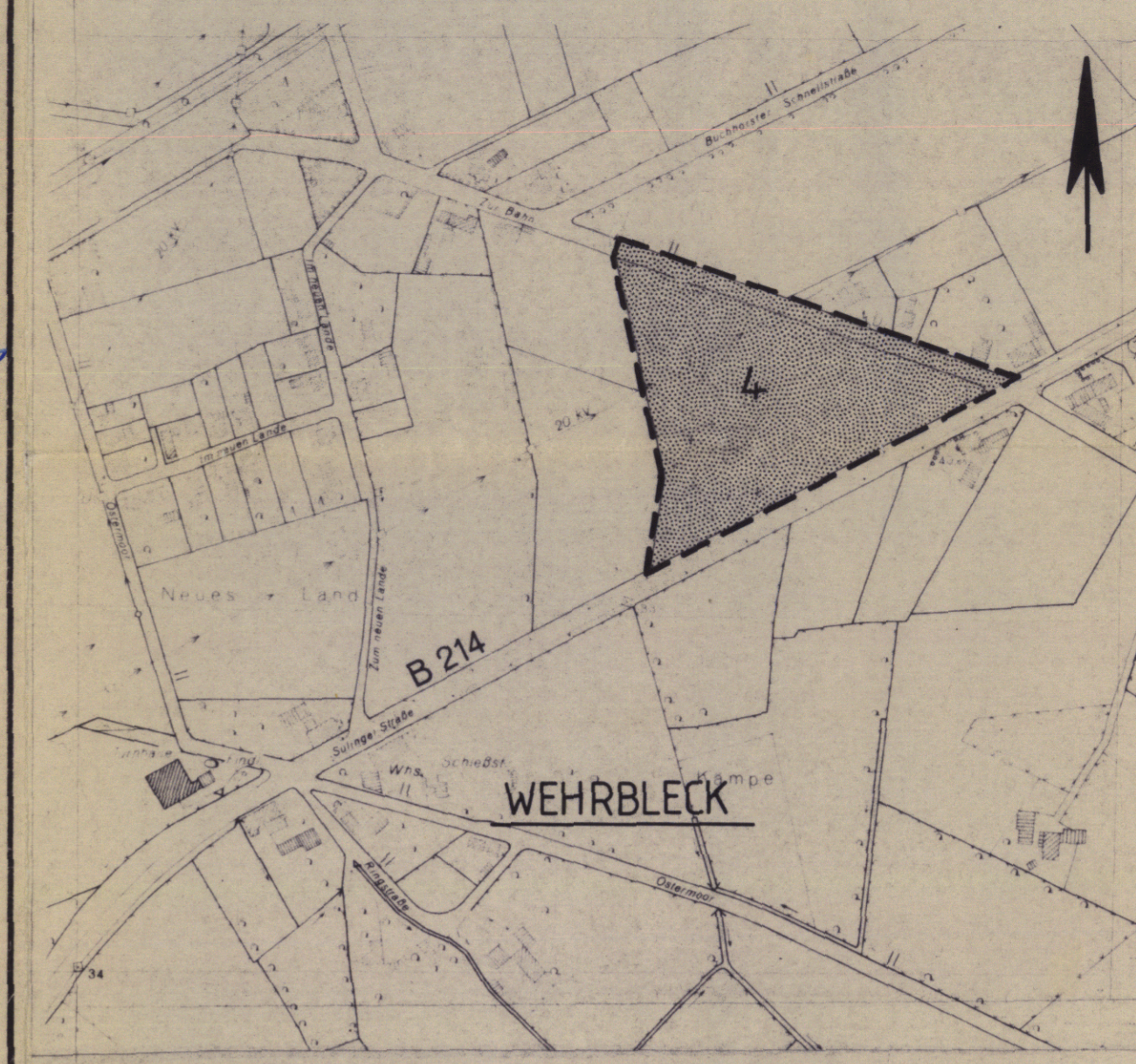
*Landkreis Diepholz*  
STADT-/GEMEINDE-DIREKTOR

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT-GELTEND GEMACHT WORDEN.

Kirchdorf, DEN 22/7. 1986

*Witte*  
BÜRGERMEISTER

*Landkreis Diepholz*  
STADT-/GEMEINDE-DIREKTOR



ÜBERSICHTSPLAN MASSTAB: 1:5000

PRÄAMBEL

AUF GRUND DES § 1 ABS 3 UND DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBauG) IN DER FASSUNG VOM 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, BERICHTIGT S. 3617), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 1 DES GESETZES ZUR BESCHLEUNIGUNG VON VERFAHREN UND ZUR ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONSVORHABEN IM STADTEBAURECHT VOM 06.07.1979 (BGBl. I S. 949), UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (NGO) IN DER FASSUNG VOM 22.06.82 (NDS. GVBl. S. 229),

HAT DER RAT DER STADT-/GEMEINDE WEHRBLECK AN DER MÜHLE DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 4 "GEWERBEGBIET" BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NEBENSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN, ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

KIRCHDORF, DEN 11.01.1985

*Witte*  
BÜRGERMEISTER

*Landkreis Diepholz*  
LANDKREIS-DIREKTOR

*Stadtdirektor*  
STADT-/GEMEINDE-DIREKTOR

DIESER BEBAUUNGSPLAN NR. 4 HAT AM 11.01.1985 MIT ENTWURFSDATUM VOM 11.01.1985 ZULETZT GEÄNDERT AM 11.01.1985 HAT GEMÄSS § 2a ABS 6 BBauG VOM 11.01.1985 BIS 11.01.1985 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

KIRCHDORF, DEN 11.01.1985

*Witte*  
BÜRGERMEISTER

*Landkreis Diepholz*  
LANDKREIS-DIREKTOR

*Stadtdirektor*  
STADT-/GEMEINDE-DIREKTOR

GEMEINDE WEHRBLECK  
 BEBAUUNGSPLAN NR. 4  
 „GEWERBEGBIET“ AN DER MÜHLE“

VERBINDLICHER BAULEITPLAN - BEBAUUNGSPLAN  
 NACH § 9 IN VERBINDUNG MIT § 30 BBauG

LANDKREIS DIEPHOLZ  
 GEMARKUNG WEHRBLECK  
 FLUR 5  
 MASSTAB: 1:1000

URSCHRIFT

PLANVERFASSER:  
 LANDKREIS DIEPHOLZ  
 AUSSENSTELLE SYKE  
 PLANUNGSAMT

ZEICHNERISCHE BEARBEITUNG:  
 U. MEYER

PLANBEARBEITERIN - ENTWURF:  
 B. LUMMA